



BEBAUUNGSPLAN AM BERG 8. ÄNDERUNG



WEITERE HINWEISE

NIEDERSCHLAGSWASSER

Zu prüfen ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes. Die Versickerung von gemäßigtem Niederschlagswasser ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig, wenn die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWVFreiV) und die Vorgaben der zugehörigen technischen Regeln (TRENW) beachtet werden. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedekelt werden. Stellplatzflächen Bei Versickerung der Stellplatzflächen muss der Untergrund frei von Schadstoffen und ausreichend durchlässig sein.

BODENFUNDE-DENKMALSCHUTZ

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

Den Bauvorlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan für das Gesamtgrundstück beizufügen. Planinhalt: z.B. Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- u. Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze, ...

DIN-NORMEN

DIN-Normen, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen, Marktplatz 1, 63825 Schöllkrippen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

REGENERATIVE ENERGIEN

Empfohlen werden die Beheizung und die Warmwasserversorgung der Gebäude mit regenerativen Energien (wie z.B. Solarthermie, Außenluft) sowie Photovoltaikanlagen.

ZWEITER RETTUNGSWEG

Bei Gebäuden mit einer Rettungshöhe von über 8,00 m ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen.

A 2

Ausgleichsfläche Eingriffsbebauungsplan "Kleingärten" 1. Änderung - Gebiet "Auf der Höh", Sondergebiet Holzlagerplatz Maßnahme: Anlage einer Vogelschutzhecke

5822 0003-005

Biotop nach bayerischer Biotopkartierung Nummer 5822-0003.005 und 5822-0003.006 (Gehölze am Wegrand)

W II

Zone II des Wasserschutzgebietes "Brunnen Bieberfeld"

5822 0003-006

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Berg"

BESTANDSANGABEN

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummern
- Höhenlinie
- Vorhandene Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.03.2017 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 15.03.2018 hat in der Zeit vom 09.04.2018 bis 11.05.2018 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 15.03.2018 hat in der Zeit vom 09.04.2018 bis 11.05.2018 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 08.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.03.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 08.01.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.03.2019 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Wiesen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan § 10 Abs. 1 BauBG in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Wiesen, den		Siegel
1. Bürgermeister		
Ausgefertigt:	Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.	
Gemeinde Wiesen, den	Gemeinde Wiesen, den	Siegel
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister	
Ausgearbeitet: Bauateller Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de		
Aschaffenburg, 15.03.2018, 08.01.2019		

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5822 0003-005

Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) Außerhalb des Plangebietes: Flurstücke Nr. 1043 und 1043/1, Teilflächen. Auf der gekennzeichneten Fläche wird zum Ausgleich eine Wildobstgehölzreihe angepflanzt. Folgende Wildobstbäume werden empfohlen: Holzapfel (*Malus sylvestris*), Holzbirne (*Pyrus pyrastra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*). Die Pflanzung soll in einem Abstand von 8,00 m leicht versetzt erfolgen und ist durch Einzäunung vor Wildverbiss zu schützen. Einbau von Anstanzstangen für Greifvögel.

ARTENSCHUTZ

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung der Landschaftsarchitekten Tröbenberg + Vogt vom 22.02.2018 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

- Rodung der Gehölze in den Wintermonaten**
Die Rodung von Gehölzen ist in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.
- Optimaler Zeitpunkt für den Abbruch vorhandener Gebäude / Schuppen**
Sollten Gebäude / Schuppen abgerissen werden, ist auf die möglichst vertragliche Vorgehensweise zu achten und der Abbruch im Oktober vor Beginn der Frostperiode durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gebäude unmittelbar vor Abbruch gutachterlich zu kontrollieren. Als Ersatz sind Nistkästen oder Fledermausquartiere für Vögel und Fledermäuse vorzusehen.

STELLFLÄCHEN UND ZUFAHRTEN

Ausführung der Befestigung in wasserdurchlässigem Aufbau; beispielsweise mit Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder lediglich befestigten Fahrspuren. Zu beachten ist, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort versickert. Verschmutztes Niederschlagswasser von Betriebs- und Stellflächen bzw. Flächen, auf denen wasserführende Stoffe vorkommen, sind nach Vorbehandlung dem Mischwasserkanal zuzuführen.

PFLANZGEBOTE, BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

LOCKERE BEPFLANZUNG AM ÜBERGANG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT

Bepflanzung am Übergang zur offenen Landschaft. Die Baugrundstücke sind durch Bepflanzung mit Baum- und Strauchgruppen gegenüber der freien Landschaft abzusichern. Dabei sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

Eingrünung auf öffentlichem Grund

Eingrünung auf privatem Grund

Vorhandener Gehölzbestand, der zu erhalten ist.

Vorhandener Walnusbaum, der zu erhalten ist.

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGNUNGSLEITUNGEN
Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,50 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE

LAUBBÄUME GROSSWÜCHSIG

Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus pedunculata*), Silberweide (*Salix alba*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Birke (*Betula pendula*), Roterle (*Alnus glutinosa*), Bergulme (*Ulmus glabra*).

LAUBBÄUME KLEINWÜCHSIG

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obstbäume.

STRÄUCHER

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Eunonymus europaeus*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gemeiner Liguster ungeschlitten (*Ligustrum vulgare*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hundrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Salweide (*Salix caprea*).

NADELGEHÖLZE

Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.

SONSTIGE PLANZEICHEN

4.5m Breite in Meter (z.B. Straßenbreite).

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

DACHFORMEN

SO-Gebiet: Im SO-Gebiet sind das Satteldach und das Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 34° bis maximal 46° zulässig. Fläche für den Gemeinbedarf: Zulässig sind das Flachdach, das Pultdach und das Satteldach mit einer Neigung bis maximal 38°.

DACHEINDECKUNG

Dacheindeckung in gedecktem Farbton. Glänzende Materialien sowie grelle Farben werden nicht zugelassen.

EINFRIEDUNGEN

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft sind Wildschutzzäune zulässig, die das Wechseln bodengebundener Tiere (z.B. Igel) nicht einschränken.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nach § 9 Abs. 6 BauGB

HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Mischwasserkanal

HINWEISE

ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächenentfernen richten sich nach den Regelungen des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) maßgebend.

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1. Sondergebiet - SO tags 55 dB, nachts 45/40 dB Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeidlärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER

Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

OBERFLÄCHENWASSER

Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

ENTWÄSSERUNG

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Quell- und Dränansammel- und Schichtenwasser sowie Niederschlagswasser aus den Außeneinzugsgebieten dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

GEMEINDE WIESEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN AN DER HÄG GEMEINBEDARFSFLÄCHE FEUERWEHR SONDERGEBIET SEMINARZENTRUM

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV 90)

SO

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO

SO

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Absatz 2 BauNVO

Zweckbestimmung: Seminarzentrum Das Sondergebiet "Seminarzentrum" dient vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb eines Seminarzentrums notwendig sind.

- Zulässige Arten von Nutzungen:
 - Seminar- und Veranstaltungsräume.
 - Zugehörige Büro- und Verwaltungseinrichtungen, Sanitär- und Umkleieräume sowie untergeordnete Gemeinschafts- bzw. Aufenthaltsräume, die der allgemeinen Zweckbestimmung dienen.
 - Gastronomie
 - Räume, die ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden und im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung "Seminarzentrum" stehen.
 - Wohnungen, die dem Sondergebiet "Seminarzentrum" zugeordnet sind.
- Im Sondergebiet sind untergeordnete Nebenanlagen, die der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig, dazu zählen z.B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten etc.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis § 20 BauNVO

NUTZUNGSCHABLONE

SO	Art der baulichen Nutzung	
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
GRZ 0,6 GFZ 1,2	Wandhöhe	Zahl der Vollgeschosse
WH 7 II+D O		Bauweise

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

IM SO - GEBIET

GRZ 0,6 Grundflächenzahl bis 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und 20 BauNVO

IM SO - GEBIET

GFZ 1,2 Geschossflächenzahl bis 1,2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

IM SO - GEBIET

II+D

2 Vollgeschosse und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze. Satteldach oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 34° - 46°. Wandhöhe bis 7,00 m über bestehendem Gelände.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN, STÜTZMAUERN UND MAUERN

- Zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sowie zur Terrassierung des Geländes sind Auffüllungen und Abgrabungen bis 1,30 m Höhe zulässig. Darüber hinausgehende Geländeveränderungen sind mit dem Bauantrag besonders zu begründen.
- Stützmauern zur Abfangung von natürlichem Gelände und Mauern zur Terrassierung des Geländes sind bis zu einer Höhe von 1,30 m (Ansichtshöhe) zugelassen. Werden durch die Geländesituation höhere Stützmauern/Mauern erforderlich, so sind diese im Versatz mit Grünstreifen in einer Breite von mind. 1,00 m herzustellen. Der Nachweis über die Erforderlichkeit einer Stützmauer bzw. Mauern und Einhaltung der Höhe ist im Bauantrag zu führen. Böschungen sind 1 : 1,5 oder flacher anzulegen.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO

Offene Bauweise

Baugrenze

Ausrichtung des Hauptfirstes der Hauptgebäude Hauptfirstrichtung mit zulässiger untergeordneter Firstrichtung

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf Zulässig sind Gebäude und Anlagen für die Feuerwehr und weitere Einrichtungen für Gemeinbedarfsnutzungen wie z.B. Grünabfallsammelplatz, Bauhof. Zweckbestimmung "Feuerwehr": Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume und der Schulungsraum sowie Alarmhof und Stellplätze. Für die Höhenbegrenzung der baulichen Anlage wird eine Wandhöhe von 7,00 m über Gelände festgesetzt.

VERKEHRSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche
- Wirtschaftsweg, Ein-/Ausfahrt Sondergebiet
- Private Verkehrsfläche
- Parkplatz
- Ein-/Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Zufahrten und Ausfahrten sind zulässig
- Private Grünflächen